

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel als obere Kommunalaufsichtsbehörde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für ein Abweichen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2026.

Finanzhaushalt:

Die im Finanzhaushalt 2026 von der Stadt zu erbringende ordentliche Kredittilgung in Höhe von 3.713.110 Euro kann nicht –und wie in § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gefordert- vollständig aus dem zu erwartenden Zahlungsmittelüberschuss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe von 68.410 Euro (nach HSK = 2.068.410 Euro) bedient werden.

Da zum 01.01.2026 auch keine ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, kann der zu erwartende Zahlungsmittelfehlbedarf auch nicht auf diese Weise gedeckt werden.

Zudem wird auch nach Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts mit einem negativen Zahlungsmittelbestand in Höhe von -7.405.996 € zum 31.12.2026 geplant.

Auflage

Die Vorgaben des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes sind strikt einzuhalten, so dass ab dem Haushaltsjahr 2027 wieder ein ausgeglichener Finanzhaushalt beschlossen werden kann. Dazu sind alle möglichen Konsolidierungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, falls sich die Planungen des Haushaltssicherungskonzeptes als nicht ausreichend erweisen.

Bad Hersfeld, 14. Juli 2026
3.50-11.90.21/9-4

**Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**



Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von maximal

--11.905.420 Euro

(in Worten: Elf Millionen neunhundertfünftausend vierhundertzwanzig Euro)

Auflagen

Vorbehalt von aufsichtsbehördlichen Kredit-Einzelgenehmigungen

Aufgrund des verfehlten Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt, erfolgt die o. a. Kreditgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass der Magistrat vor jeder geplanten Kredit-Neuaufnahme noch eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen hat. Mit dieser einschränkenden Regelung behält sich die Kommunal- und Finanzaufsicht vor, gegebenenfalls noch im Haushaltsvollzug Einfluss auf die städtische Kreditwirtschaft nehmen zu können.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, welche Investitionsmaßnahmen fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist den Genehmigungsanträgen jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

Eine Finanzierung der Kredittilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen streng verboten.

Hinweise

Erneuerung von Kreditermächtigungen für bereits laufende Investitionsmaßnahmen

Für bereits begonnene Investitionsmaßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2024 werden mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 verfallende Kreditermächtigungen in Höhe von 5.778.980 Euro erneuert, um die Finanzierung sicherstellen zu können.

Im Haushaltsvollzug 2026 ist daher besonders darauf zu achten, dass die Einzahlung aus der Aufnahme von Investitionskrediten den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit nicht übersteigt.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2028.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung seitens der Aufsichtsbehörde.

Bad Hersfeld, 14. Juli 2026

3.50-11.90.21/9-4

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich werden, in Höhe von maximal

--655.000 Euro

(in Worten: sechshundertfünfundfünzigtausend Euro)

Der o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bezieht sich auf folgende Produkte:

405.000 Euro für das Feuerwehrgerätehaus Wölfershausen

250.000 Euro für „Verlegung Radweg“

Auflagen

Erforderliche Beantragung von Einzelgenehmigungen

Im Hinblick auf die damit in den kommenden Jahren verbundenen Kredit-Neuaufnahmen erfolgt die Genehmigung für den o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage, dass vor der geplanten Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zunächst noch jeweils eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen ist, in der die unabdingbare Notwendigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zu Lasten folgender Haushaltsjahre zu begründen ist.

Hinweise

Sicherstellung der Investitionsfinanzierung in künftigen Jahren

Die Stadt Heringen (Werra) darf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 2 HGO nur dann beanspruchen, wenn sie dafür Sorge tragen kann, dass die Finanzierung der aus den eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Investitionsauszahlungen in den künftigen Haushaltsplänen gesichert ist.

Geltungsdauer der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2027.

Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Im Bedarfsfall darf die Stadt Heringen (Werra) Verpflichtungen auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingehen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Bad Hersfeld, 14. Juli 2026
3.50-11.90.21/9-4

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von maximal

--15.000.000,00 Euro
(in Worten: Fünfzehn Millionen Euro)

Auflagen

Sicherstellung des planmäßigen Haushaltsvollzugs 2026

Der Magistrat hat sicherzustellen, dass sich sowohl die Planungen im ordentlichen Ergebnis als auch der geplante Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt im Haushaltsvollzug tatsächlich nicht weiter verschlechtern, sondern sich gemäß dem Haushaltssicherungskonzept um 2.000.000 Euro verbessern. Über wesentliche Abweichungen und Negativentwicklungen ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten. Gleichsam ist nach § 28 GemHVO auch Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich zu informieren (Berichtspflicht).

Hinweise

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1, Satz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gemeindekasse keine anderen Mittel zur Liquiditätssicherung zur Verfügung stehen.

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2026 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2027.

Einsatz von Liquiditätskrediten für eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Investitionen

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch für eine erforderlich werdende Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel längerfristige Investitionskredite zu erfolgen.

Bad Hersfeld, 14. Juli 2026
3.50-11.90.21/9-4

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 92a Absätze 1 bis 3 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel als obere Kommunalaufsichtsbehörde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das von der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juli 2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Auflagen

Ausgleich des Finanzhaushalts im mittelfristigen Planungszeitraum

Die o. a. Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Stadt Heringen (Werra) den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt ab dem Jahr 2027 sicherzustellen hat, um den aufgelaufenen Liquiditätskredit zügig abbauen zu können.

Abbau des überjährigen Liquiditätskredits bis zum 31.12.2028

Der Abbau des zum Jahresende 2026 voraussichtlich bestehende überjährige Liquiditätskredit in Höhe von voraussichtlich 7.405.996 Euro wird durch die im Haushaltssicherungskonzept vom 2. Juli 2026 getroffenen aufwandsseitigen Einsparungen gewährleistet. Sollten die Annahmen nicht wie geplant eintreten, sind die jährlichen Konsolidierungsbeträge durch geeignete andere Maßnahmen, gegebenenfalls auch ertragsseitig, sicherzustellen.

Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich und in geeigneter Weise über den vollständigen Inhalt dieser Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 50 Absatz 3 HGO zu unterrichten.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die Haushaltssatzung 2026 ist gemäß § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bad Hersfeld, 14. Juli 2026
3.50-11.90.21/9-4

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke

